

# ***Förderverein der Groß-Loge Niedersachsen des Deutschen Druiden-Ordens (VAOD) e.V.***



## **Satzung**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Groß-Loge Niedersachsen des Deutschen Druiden-Ordens (VAOD) e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Goslar.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des gleichen Jahres.

### **§2 Zweck und Ziel des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Bei Wegfall der „steuerbegünstigten Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung erlischt nicht automatisch der Verein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Weiterführung des Vereins.
- (3) Der Verein darf sich weder parteipolitischen noch religiösen Zwecken widmen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe.
- (6) Der Verein leistet Begabtenförderung an Bildungseinrichtungen in Niedersachsen und Bremen, er leistet finanzielle Unterstützung bei „Jugend musiziert“, „Jugend forscht“ und Jugendbegegnungen sowie bei der Ausbildung dienenden Veranstaltungen. Des weiteren will der Verein Mittel für die Beschaffung lernfördernder Medien und Geräte bereitstellen.

Der Verein will mit finanziellen Mitteln helfen, Kontakte zwischen Jugendlichen über die Grenzen Deutschlands hinaus nach ethischen und idealen Werten wie Toleranz und Humanität zu knüpfen. Der Vereinszweck wird insbesondere auch durch die Vergabe eines Förderpreises verfolgt. Über die Höhe des Förderpreises entscheidet der Vorstand.

Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit dem Verein „Druidenhilfe e.V.“ des Deutschen Druiden-Ordens (VAOD) e.V. an.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen und Vereinigungen sein.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung berufen werden:
  - a) Förderpreisträger
  - b) sonstige natürliche PersonenEhrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss**

- (1) Der Antrag auf Aufnahme hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und Vereinigungen durch deren Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung erfolgen, die dem Verein bis zum 30.09. des Jahres, mit dessen Ablauf der Austritt erfolgen soll, zugegangen sein muss.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grunde durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen, die mit der Zustellung der Ausschlussmitteilung beginnt, Einspruch eingelegt werden. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Rechte am Vereinsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

### **§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins**

- (1) Die zur Erreichung seines Zwecks erforderlichen Mittel erwirbt der Förderverein durch Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus Veranstaltungen, Spenden und Sachspenden.
- (2) Von Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der bargeldlos im 1. Quartal des Jahres eingezogen wird, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (3) Eine weitere Mitgliedschaft von Familienangehörigen ist möglich, diese zahlen einen halben Jahresbeitrag.
- (4) Der Vorstand kann aus triftigem Grund stunden oder ermäßigen.
- (5) Die Nichtzahlung des Beitrages kann als wichtiger Grund zu einem Ausschluss aus dem Verein nach § 4 Abs. (5) der Satzung führen.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt durch die Mitgliederversammlung betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten, die nachzuweisen sind.

## **§ 6 Organe des Fördervereins**

sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 8)

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal per Brief oder E-Mail durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit vierwöchiger Ladungsfrist einberufen.
- (2) Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand einen Monat vorher in schriftlicher Form vorliegen. Anträge, die ohne Einhaltung dieser Frist schriftlich an den Vorstand gerichtet oder mündlich während der Versammlung vorgetragen werden, können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies aufgrund der Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches seinen Beitrag bezahlt hat, eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen, wobei es einer schriftlichen Vollmacht bedarf.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
  - d) den Bericht zur Kassenlage
  - e) die Entlastung des Vorstandes
  - f) Satzungsänderungen
  - g) die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
  - h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
  - i) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - j) Auflösung des Vereins
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll festzuhalten und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (9) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) drei Beisitzern, von denen einer dem amtierenden Vorstand der Groß-Loge Niedersachsen des Deutschen Druiden-Ordens (VAOD) e.V. angehören soll.

Der Vorstand kann einen Pressesprecher bestimmen, der aber kein Stimmrecht im Vorstand besitzt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeweils 2 Mitglieder dieses geschf. Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Ist ein Vorstandsmitglied für längere Zeit oder dauernd an der Ausübung seiner Geschäfte gehindert, so ist auf der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen, zwischenzeitlich übernimmt ein Beisitzer diese Aufgaben.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(7) Die Wahl der Rechnungsprüfer gilt für eine Amtsperiode (3 Jahre), eine Wiederwahl ist nur für einen Rechnungsprüfer möglich, dieser scheidet dann nach der zweiten Amtszeit aus.

## **§ 9 Rechnungslegung**

(1) Der Vorstand hat Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen sowie die Belege sorgfältig aufzubewahren.

(2) Der Jahresabschluss für jedes Geschäftsjahr ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

Die gewählten Rechnungsprüfer haben die Kassenein- und -ausgänge sowie deren richtige Verbuchung nebst dem Vorhandensein des ausgewiesenen Kassenbestandes zum Ende des Geschäftsjahres zu prüfen und ihren Bericht dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

## **§ 11 Haftung des Vereins**

(1) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem jeweiligen Kassenbestand und dem Inventar besteht.

(2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Beschlüsse, die während des Bestehens des Vereins eine Änderung der § 2 und § 3 der Satzung beinhalten, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes und dürfen vor dieser Genehmigung nicht ausgeführt werden.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (§ 2 der Satzung) fällt das Vermögen des Fördervereins an den Verein „Druidenhilfe e.V.“ des Deutschen Druiden-Ordens (VAOD) e.V., der es für Jugendförderung verwenden muss.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Goslar am 17.04.2004 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Goslar in Kraft.

Goslar, den 17.04.2004

### **Änderungshistorie:**

**§7/1 der Satzung geändert am 10. Juni 2004 in Goslar**

**§13/3 der Satzung geändert am 17. September 2005 in Hannover**

**§8/2 der Satzung geändert am 20. September 2008 in Bremerhaven**

**Satzung neu gefasst am 10. April 2010 in Goslar**

**Satzung neu gefasst am 9. November 2013 in Bremerhaven**